

Kampf um politische Handlungsfähigkeit. Grundriss einer normativen Theorie globalen zivilen Ungehorsams

Henning Hahn*

Schlüsselwörter: Ziviler Ungehorsam, globale Gerechtigkeit, nichtideale Theorie, politische Handlungsfähigkeit, Menschenrechte, Politisierung, Nicht-Beherrschung

Abstract: Dieser Beitrag schreibt Akten globalen zivilen Ungehorsams eine bedeutende Rolle innerhalb des nichtidealen Teils einer globalen Gerechtigkeitstheorie zu. Meine These lautet, dass globaler ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein kann, um politische Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Zu diesem Zweck werde ich eine dünne Definition zivilen Ungehorsams entwickeln und in die liberalen und republikanischen Rechtfertigungsmodelle einführen. Weil sich diese aber nicht eins zu eins auf die globale Arena übertragen lassen, entwickle ich zwei mögliche Reaktualisierungen: Globaler ziviler Ungehorsam erfüllt eine moralisch signifikante Funktion als Korrektiv im globalen Menschenrechtsregime und als Instrument zur Politisierung globaler Herrschaft. Diese konstruktiven Funktionen kulminieren in dem Ziel, politische Handlungsfähigkeit auf globaler Ebene herzustellen.

Abstract: This paper examines the important role that global civil disobedience plays within the non-ideal part of a theory of global justice. My thesis is that global civil disobedience can be justified in order to regain political agency. To this end, I will develop a thin definition of civil disobedience and give an overview over the standard liberal and republican approaches. However, since these cannot be directly transferred to the global arena, I am developing two possible re-interpretations: Global civil disobedience fulfils a morally significant function as a corrective in the global human rights regime and as an instrument for politicizing spheres of global domination. These constructive functions culminate in the goal of establishing political agency on a global level.

Edward Snowden hat sich als ein Weltbürgerrechtler im Zeitalter von Big Data legitimiert; Anonymous, die globale Bewegung von „Haktivisten“, will ihre Aktionen als „nouveau form of civil disobedience – techie style“¹ verstanden wissen; Femen kämpft mit den Mitteln des gewaltlosen Widerstands international für Geschlechtergleichheit; City Square Movements werden als eine neue Form von ‚*mass civil disobedience*‘ gedeutet,

* Henning Hahn, Freie Universität Berlin
Kontakt: hehahn@web.de.

1 Im Manifest beschreibt sich Anonymous als ein „decentralized non-violent resistance movement, which seeks to restore the Rule of Law and fight back against the organized criminal class.“ (<http://www.mintpressnews.com/anonymous-a-new-civil-disobedience-movement-for-the-twenty-first-century/20692/>; 26.05.2019).

usw. Die folgenden Ausführungen nehmen ihren Ausgang an einer Reihe paradigmatischer Fälle, in denen politische Akteure Recht verletzen, um grenzüberschreitende Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Entscheidend ist, dass sie sich dazu explizit in die Tradition des zivilen Ungehorsams stellen.²

Ich werde in diesem Beitrag Akten globalen zivilen Ungehorsams eine zentrale Rolle innerhalb des nichtidealen Teils einer globalen Gerechtigkeitstheorie zuschreiben. Globale Aktivist*innen öffnen neue politische Routen, um globale Ungerechtigkeiten – Entfremdung, Ausbeutung, Ausgrenzung oder Beherrschung – zu bekämpfen. Im Rahmen des nichtidealen Turns in der jüngeren Theoriebildung zu globaler Gerechtigkeit ist diese Funktion, nämlich die Wiedergewinnung politischer Handlungsfähigkeit im Angesicht globaler Ungerechtigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Politisch-konstruktivistische, normativ-rekonstruktivistische und realistische Ansätze binden Gerechtigkeitsforderungen zunehmend und zu Recht an die Handlungsfähigkeit realer Akteure.³ *Sollen impliziert Können*, was in diesem Zusammenhang bedeutet, dass Gerechtigkeitspflichten einen Handlungsspielraum – und ein Bewusstsein davon – voraussetzen, selbst in globale Machtverhältnisse eingreifen zu können. Akte globalen zivilen Ungehorsams brechen die Fixierung auf Sachzwänge auf, indem sie exemplarisch Möglichkeiten politischen Widerstands erschließen und *darin* eine alternative Ordnung antizipieren. Die These, die ich im Folgenden verteidigen möchte, lautet entsprechend, dass globaler ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein kann, um politische Handlungsfähigkeit in der globalen Arena zurückzugewinnen.

Um diese These plausibel zu machen, möchte ich kurz voranstellen, was ich unter politischer Handlungsfähigkeit verstehe. Individuelle Handlungsfähigkeit (*agency*) ist die Fähigkeit einer Person, nach ihren eigenen Vorstellungen unter hinreichenden Optionen wählen und ihre Wahl über kontrollierte Handlungen in ihrer Lebenswelt verwirklichen, oder zumindest aussichtsreich verfolgen, zu können. Dem übergeordnet meint politische Handlungsfähigkeit (*political agency*) die Macht, Herrschaftsprozesse, in denen strukturelle Voraussetzungen individueller Handlungsfähigkeit festgelegt werden, im Kollektiv oder in gemeinsamen Handlungen mitzugestalten. Darin drückt sich bereits aus, dass politische Handlungsfähigkeit von grundlegender moralischer Bedeutung ist. Es handelt sich um eine Grundfähigkeit, die für die (politische) Autonomie der einzelnen Person und ihrem öffentlichen Leben in Selbstachtung konstitutiv ist.

Im Folgenden werde ich mich darauf konzentrieren, den Grundriss einer normativen Theorie *globalen* zivilen Ungehorsams herauszuarbeiten. Dazu werde ich zunächst eine dünne Definition von zivilem Ungehorsam entwickeln (1.) und die beiden wichtigsten Rechtfertigungsmodelle – den liberalen und den republikanischen Ansatz – vorstellen (2.). Vor diesem Hintergrund unterscheide ich drei Typen grenzüberschreitenden zivilen

2 Erste Entwürfe dieses Aufsatzes konnte ich anlässlich der „Global Justice Conference“ (Hangzhou), der „Konferenz für Praktische Philosophie“ (Salzburg), der Veranstaltungsreihe „Philosophie kontrovers“ (Köln), auf dem Workshop „Diversity of Human Rights“ (Dubrovnik), auf dem Workshop „Praktische Philosophie“ (Ujué/Spainien) und im Doktoranden-Kolloquium Bochum/Dortmund vorstellen. Ich danke den Gastgeber- und allen Teilnehmer*innen, von deren Kommentaren ich gründlich profitiert habe. Mein Dank gilt auch den Gutachter- und Herausgeber*innen dieses Schwerpunktes, die mir sehr dabei geholfen haben, mein Argument zu präzisieren.

3 Ein Beispiel ist Lea Ypis *Global Justice and Avant-Garde Political Agency* (2011). Darin untersucht sie die Rolle von „avant-garde agents“, das sind Akteure, die transformative politische Handlungsformen erproben.

Ungehorsams (3.) und erneure die Kritik daran, dass die etablierten Modelle zivilen Ungehorsams in der globalen Arena deplatziert sind (4.). *Prima facie* hängen globale Aktivist*innen Rechtfertigungsnarrativen an, die im internationalen, transnationalen oder globalen Kontext nicht mehr greifen, weil sie am (demokratischen) Rechtsstaat modelliert wurden. Entsprechend versuche ich im anschließenden Kernabschnitt meines Beitrags, den Weg für ein angemessenes Verständnis globalen zivilen Ungehorsams zu bereiten. Dazu werde ich die republikanischen und liberalen Rechtfertigungslinien reaktualisieren (5.) und Akte von globalem zivilem Ungehorsam im Rahmen eines Kampfes um politische Handlungsfähigkeit verteidigen (6.).

1. Eine dünne Arbeitsdefinition

Die Definition von zivilem Ungehorsam sollte sich an den dafür paradigmatischen Fällen orientieren. Aber bereits die Auswahl solcher Fälle setzt ein entsprechendes Präkonzept voraus. Einige der bis heute maßgeblichen Theorien zivilen Ungehorsams wie die von Arendt (1972), Bedau (1971), Cohen (1970), Dworkin (1977), Feinberg (1979), ML King jr. (1991), Rawls (1971) oder Singer (1973) sind vor dem Hintergrund der Bürgerrechtsbewegung in den fünfziger bis siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts entstanden. Andreas Braune spricht treffend von einer bis heute „paradigmenbildenden Phase“ (2017: 14). Im Zentrum der Theoriebildung stand die Verwirklichung des in der Verfassung liberaler Staaten festgeschriebenen Freiheits- und Gleichheitsversprechens – und die politische Inklusion diskriminierter Gruppen.

Die prägende Rolle, die das Civil Rights Movement in der Begriffsformation zivilen Ungehorsams gespielt hat, überdeckt weitere paradigmatische Fälle, vor allem seine Herkunft aus dem Anarchismus (Thoreau 1991 [1849]) und aus andauernden Dekolonialisierungskämpfen. Angesichts variierender Kontexte und stetiger Fortentwicklungen ist eine abgeschlossene Definition von zivilem Ungehorsam unangebracht. Deswegen operiere ich mit einer dünnen Arbeitsdefinition, die scharf genug ist, um Akte von zivilen Ungehorsam gegenüber Widerstand oder Protest abzugrenzen, zugleich aber den Anspruch globaler Aktivist*innen, in der Tradition des zivilen Ungehorsams zu stehen, ernst nimmt.

Wenn es einen Bedeutungskern in der Idee zivilen Ungehorsams gibt, dann liegt er meines Erachtens darin, dass er die Verbindung zu einem, wie Gandhi (1945) es genannt hat, „konstruktiven Programm“ aufrechterhält. Ziviler Ungehorsam dient der Gesellschaft. Er soll die Gruppe derer, die einer gemeinsamen politischen Ordnung unterworfen sind, nicht aufspalten, sondern im Widerstand gegen repressive Herrschaft vereinen. In Abgrenzung zum Widerstand erschöpft sich ziviler Ungehorsam nicht in der Abwehr von Ungerechtigkeit, sondern zielt auf deren Überwindung und letztlich auf politische Versöhnung. Es ist diese versöhnend-konstruktive Absicht, die auch die Zivilität seiner strategischen Mittel bestimmt. Gewalt ist nicht grundsätzlich illegitim, aber seinem Anspruch auf moralische Überlegenheit und politische Versöhnung oftmals abträglich. Im Gegensatz zum Protest werden im zivilen Ungehorsam aber immer subversive und antagonistische Aktionstechniken eingesetzt, die legale Grenzen überschreiten. Letzteres wird über eine besondere moralische Signifikanz des zivilen Ungehorsams gerechtfertigt, die wiederum auf seine konstruktive Rolle zurückzuführen ist.

Zusammengefasst meint ziviler Ungehorsam das moralische Prärogativ politischer Akteure, geltendes Recht zu verletzen, um eine Herrschaftsordnung für alle ihr Unterwor-

fenen gerechter zu machen. Diese Arbeitsdefinition mag insbesondere für ethisch motivierte, anarchistische und revolutionäre Einzelfälle immer noch zu eng gesetzt sein; sie hat aber drei Vorteile. Erstens fängt sie die gerechtigkeitsfunktionale Rechtfertigung der dominanten Theorien des zivilen Ungehorsams, insbesondere liberaler und republikanischer Ansätze, ein. Ich werde das im anschließenden Abschnitt verdeutlichen. Zweitens verzichtet die Definition weitgehend auf strittige Elemente, die zwar in dicken Definitionen von zivilem Ungehorsam als kanonisch gelten, sich aber mit Blick auf die paradigmatischen Fälle als zu restriktiv erweisen. Dazu zählen Gewaltlosigkeit, Strafanerkennung oder Öffentlichkeit. Drittens und entscheidend ist, dass uns nur eine dünne Definition erlaubt, die eingangs vorgestellten Rechtfertigungen von weltbürgerlichem Ungehorsam kritisch in den Blick zu nehmen, da sie in Bezug auf ihre Gründe, Akteure, Mittel und Ziele erheblich variieren.

2. Das liberale und das republikanische Ausgangsmodell

Globalisierungskritische Aktivist*innen und Bewegungen suchen den Anschluss an die Tradition des zivilen Ungehorsams nicht zufällig. Erstens gehört ziviler Ungehorsam zur politischen Kultur liberaler Gesellschaften und nimmt darin eine normative Sonderstellung ein: Er zählt zu den Selbstheilungskräften des demokratischen Rechtsstaats. Zweitens ist ziviler Ungehorsam mit effektiven Aktionsformen verbunden, die Opfern von Ungerechtigkeit und marginalisierten Akteuren zu politischer Handlungsfähigkeit verhelfen. Kurzum, die Tradition des zivilen Ungehorsams bietet ein Reservoir von Praktiken und Rechtfertigungen an, das zunehmend auch von globalen Aktivist*innen in Anspruch genommen, dazu aber zwangsläufig erweitert wird.

Globaler ziviler Ungehorsam gründet auf dem moralischen Prärogativ kosmopolitischer Akteure, Recht zu brechen, um globale Herrschaft durch illegale, aber rechtfertigbare Aktionen für alle gerechter zu machen. Die Frage, der ich mich nun zuwenden werde, lautet, inwieweit globale Aktivist*innen dazu an liberale und republikanische Rechtfertigungsnarrative anknüpfen können. Insbesondere ist zu klären, inwieweit Whistleblowing, Hacktivismus, Umweltaktivismus oder City Square Movements vergleichbare konstruktive Funktionen erfüllen; Funktionen, aufgrund derer die Aktivist*in im innerstaatlichen Fall von der schwerwiegenden Pflicht zum Rechtsgehorsam entbunden sein kann.

Vereinfacht gesagt haben sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwei Hauptstränge zur Konzeptionalisierung und Rechtfertigung zivilen Ungehorsams herauskristallisiert, nämlich liberal-konstitutionelle (i) auf der einen und republikanisch-demokratische (ii) Ansätze auf der anderen Seite (Markowitz 2005; vgl. Braune 2017). Letztere werde ich noch einmal in radikaldemokratische und deliberative Varianten aufschlüsseln. In diesen Ansätzen wird zivilem Ungehorsam eine besondere moralische Signifikanz zugeschrieben, die nicht allein auf dem moralischen Gewissen gründet (Brownlee 2012; Lefkowitz 2007; Lyons 1998). Entscheidend ist, dass er eine politische Funktion für die gesamte Gesellschaft erfüllt.

i) Im *liberalen Camp* wird ziviler Ungehorsam als ein unentbehrliches *Korrektiv* im Rahmen der Herrschaft des Rechts gedeutet. Akte zivilen Ungehorsams dienen dazu, spezifische Ungerechtigkeiten moderner Rechtsstaaten zu korrigieren. Sie haben entweder

die Funktion, lokale Vorschriften an die verfassten Grundrechte oder die Verfassung selbst an neu aufgedeckte Ungerechtigkeiten oder Gefährdungen anzupassen. Der liberale Ansatz wird daher auch als „konstitutionelle Konzeption zivilen Ungehorsams“ bezeichnet (Braune 2017, 14; vgl. auch Celikates 2010).

Die liberal-funktionalistische Rechtfertigung versucht damit den notorischen Einwand zu entkräften, dass die grundsätzliche Pflicht zum Rechtsgehorsam niemals aufgrund persönlicher Ideen vom Guten ausgesetzt werden darf (zur Übersicht vgl. Simmons 2003). Punktuelle Verletzungen des Rechts erscheinen in diesem Ansatz aber entschuldbar zu sein, um die legitime Autorität des Rechtsstaates selbst zu bewahren. Es handelt sich um eine illegale, aber rechtsdienende Praxis, im Grunde also um eine besonders aufopferungsvolle und daher supererogatorische Form von Verfassungspatriotismus.

John Rawls' liberale Position aus *A Theory of Justice* (1971) kann hier weiterhin als Referenztext gelten. Darin definiert Rawls zivilen Ungehorsam als eine öffentliche, gewaltlose, aber gesetzwidrige politische Handlung, die im Lichte einer realistischen Gerechtigkeitsutopie auf eine Transformation von Recht und Politik zielt. Ziviler Ungehorsam fungiert bei Rawls somit als ein Scharnier zwischen nichtidealer und idealer Theorie. Im Grunde ist kein Element dieser Definition unumstritten (vgl. Smart 1991). Entscheidend ist aber, dass ziviler Ungehorsam als eine unter nichtidealen Bedingungen stehende politische Handlung begriffen wird; sie hat ihren Anwendungsbereich in beinahe gerechten Gesellschaften und soll einen Übergang zum Ideal einer vollkommen gerechten Gesellschaft in Gang setzen (vgl. Sabl 2001). Nach einigen Modifikationen wird meine normative Theorie globalen zivilen Ungehorsams an diese transitorisch-konstruktive Funktion anschließen.

ii) In *republikanischen Ansätzen* wird ziviler Ungehorsam dagegen in seiner Funktion eines notwendigen *Komplements* demokratischer Selbstbestimmung betrachtet. Er dient dazu, die besonderen Ungerechtigkeiten zu überwinden, die in Demokratien zwangsläufig reproduziert werden. Realpolitische demokratische Prozesse sind ausgrenzend gegenüber Nichtmitgliedern und Minderheiten, sie sind zu träge, um dringliche Anliegen aufzugreifen, und der öffentliche Diskurs zeigt sich ideologisch verzerrt, emotionalisiert oder spiegelt epistemische Ungerechtigkeiten wider.

In *deliberativen Versionen* wird ziviler Ungehorsam deswegen als ein ergänzender kommunikativer Akt verstanden, der verdeckte oder marginalisierte Anliegen in die öffentliche Aufmerksamkeit und letztlich in verstehensorientierte Diskurse überführt (Habermas 1985). Nach William Smith (2013; vgl. zuvor 2004, 2011, 2012) soll ziviler Ungehorsam deliberative Missachtung und demokratische Trägheit (*inertia*) überwinden.

In *radikal- bzw. direktdemokratischen Fassungen* wird die Funktion zivilen Ungehorsams hingegen stärker darauf verlagert, dass sich Minderheiten und diskriminierte Gruppen zur Wehr setzen und dass machtpolitische Auseinandersetzungen konfrontativ geführt werden (klassisch: Arendt 1970; vgl. auch Braune 2017: 21 ff.; Celikates 2016a und 2016b; Mouffe 2014). Ungehorsam fungiert weiter als Komplement der Demokratie, insofern er Herrschaftsformationen demaskiert und in den Bereich der politischen Auseinandersetzung überführt. Allerdings ist hier der Übergang zu zivilem Widerstand fließend, weil in vielen paradigmatischen Fällen die politische Machtsymmetrie und die Zusammensetzung des Demos von Grund auf neu erstritten werden müssen (vgl. Balibar 2012; Celikates 2019). Radikaldemokratische Ansätze reklamieren zu Recht, dass in paradigmatischen Fällen wie der Afro-Amerikanischen Bürgerrechtsbewegung – und bereits in der

Abolitionismusbewegung⁴ – Aktionsformen zivilen Ungehorsams im Kampf gegen schweres Unrecht eingesetzt werden, und dass es sich dabei nicht bloß um ein innerdemokratisches Inklusionsdefizit handelt. Wenn ich dennoch an der Rede von zivilem Ungehorsam anstelle von Widerstand festhalte, dann im Blick auf solche Fälle, in denen diese Akte eine konstruktive und letztlich politisch versöhnende Zielsetzung verfolgen – auch wenn dazu die Konfliktlinien zunächst einmal klar markiert werden müssen.

Zusammengefasst gilt für beide republikanischen Stränge, dass sie die besondere moralische Signifikanz zivilen Ungehorsams auf ihre Demokratie-ergänzende (deliberative Variante) bzw. Demokratie-restaurierende (radikaldemokratische Variante) Funktion zurückführen. Ziviler Ungehorsam unterläuft demokratische Prozesse, um ihnen zu dienen, nämlich um ihre Inklusivität und damit auch ihre gesamtgesellschaftliche Akzeptabilität zu verbessern. Der Gerechtigkeitsgrund, der die Aktivist*in oder die politische Gruppe moralisch vom Rechtsgehorsam entbindet, liegt in der Überwindung inhärenter oder auch fundamentaler Demokratiedefizite (vgl. Markovits 2005).

3. Grenzüberschreitender ziviler Ungehorsam

Insbesondere für globale Ungerechtigkeiten gilt, dass ziviler Ungehorsam oftmals schlicht die falsche Kategorie ist. Opfer globaler Ungerechtigkeiten haben ein Recht auf Widerstand, ohne auf die Wahl ziviler Mittel und Ziele, also auf ein konstruktives Programm, festgelegt zu sein (vgl. u. a. Caney 2015). Zudem sticht ins Auge, dass die genannten konstruktiven Funktionen auf die Voraussetzungen liberal-demokratischer Rechtsstaaten zugeschnitten sind, Voraussetzungen, die jenseits des Nationalstaates fehlen. Die Frage ist somit, inwieweit die Kategorie zivilen Ungehorsams überhaupt noch geeignet ist, um politische Auseinandersetzungen um globale Gerechtigkeit zu führen.

In der jüngeren Literatur lassen sich drei exemplarische Typen grenzüberschreitenden zivilen Ungehorsams unterscheiden, nämlich a) innerstaatlicher Ungehorsam mit globalem Anliegen, b) internationaler Ungehorsam und c) globaler ziviler Ungehorsam im engeren Sinne.

a) *Innerstaatlicher Ungehorsam mit globalem Anliegen*: Hierbei handelt es sich um politisch motivierte Rechtsübertretungen, die darauf zielen, die Gesetzgebung oder Außenpolitik des eigenen Landes für globale Ungerechtigkeiten oder Gefährdungen empfänglich zu machen. Zum Beispiel diskutieren Brown / Lemons in „Global Climate Change and Non-Violent Civil Disobedience“ (2011) einen Fall, in dem Umweltaktivist*innen eine Klimagase emittierende Chemiefabrik in Kanada besetzen. Das politische Anliegen ist hier global (Begrenzung des Klimagasausstoßes zur Mitigation des Klimawandels), die unmittelbare politische Zielsetzung aber national, nämlich die sukzessive Anpassung nationalen Rechts an geteilte globale Gefährdungen. Der Vorteil dieser Konzeption liegt darin, dass er an das realistische Bild eines staatsbasierten Kosmopolitismus anschließen kann (vgl. dazu Ypi 2008 und 2012). Allerdings ist seine Erklärungskraft limitiert. Er übergeht das weltbürgerliche Selbstverständnis vieler Aktivist*innen, globale Herrschaftsstrukturen direkt transformieren zu wollen.

4 Ich danke Volker Barth für diesen Hinweis.

b) *Internationaler ziviler Ungehorsam*: Für Jeremy Waldron (2005) zählen auch Staaten zu den Akteuren grenzüberschreitenden ‚zivilen‘ Ungehorsams (vgl. auch Allen 2011a; Franceschat 2015; Neubauer 2016). Im Hintergrund steht die Weiterentwicklung des Völkerrechts in Richtung einer humanitären Schutzverantwortung. Das Völkergewohnheitsrecht kann sich paradoxer Weise nur dadurch weiterentwickeln, dass es von einzelnen Staaten gebrochen wird. Darum muss es möglich sein, illegitime von legitimen Rechtsverletzungen zu unterscheiden. Ein Völkerrechtsbruch durch einen Staat könne, so Waldrons Analogie zum zivilen Ungehorsam, rechtsmoralisch gerechtfertigt werden, wenn es sich um einen potentiellen Rechtssetzer (*would-be law-maker*) handelt, der seinen Rechtsbruch öffentlich macht, die rechtlichen Konsequenzen akzeptiert und bereit ist, das veränderte Völkerrecht auch auf sich selbst anzuwenden.

c) *Globaler ziviler Ungehorsam*: Als globalen zivilen Ungehorsam im engeren Sinne bezeichne ich Rechtsbrüche, die von Akteuren der globalen Zivilgesellschaft in ‚weltbürgerlicher Absicht‘, das heißt im Kampf für globale Gerechtigkeit begangen werden und

- entweder in *republikanischer Tradition* das Ziel haben, verdeckte Ungerechtigkeiten/Risiken ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu tragen, globale Dominanzstrukturen sichtbar zu machen und globale Herrschaft zu demokratisieren,
- oder, in *liberaler Tradition* die robuste Verrechtlichung globaler Gerechtigkeitsnormen anstreben bzw. diese Normen auf strukturelle Ungerechtigkeiten und neuartige Gefährdungen hin erweitern wollen.

Ein Beispiel für die *republikanische Einordnung* von globalem zivilem Ungehorsam findet sich bei Temi Ogunye in „Global Justice and Transnational Civil Disobedience“ (2015). Rückblickend auf die Besetzung der Brent Spa definiert er die Akte globaler Umweltaktivist*innen als „a form of protest that engages the concepts of global citizens and a global public“ (2015: 11). Eine stärker *radikaldemokratische* Variante diskutiert dagegen Hourya Bentouhami in „Civil Disobedience from Thoreau to Transnational Mobilizations: The Global Challenge“ (2007). Für sie ist ziviler Ungehorsam ein Mittel „to confront new kinds of power distribution that surpass the traditional state“ (2007: 3). Im postdemokratischen Zeitalter sind Akte zivilen Ungehorsams, so Bentouhami, ein notwendiges Mittel, um die Ansprüche von Opfern globaler Ungerechtigkeit oder marginalisierter Gruppen global zu artikulieren. „The future of civil disobedience“, so Bentouhami, „resides in this capacity to entitle some minorities – until now invisible – to claim their rights.“ (2007: 9) Kurzum, Praktiken zivilen Ungehorsams gehören zum politischen Repertoire der Opfer struktureller globaler Ungerechtigkeit und derer, die sich mit ihnen solidarisieren. Sie erschließen politische Handlungsfähigkeit auch da, wo konventionelle Routen politischer Partizipation versperrt oder gar nicht angelegt sind.

Eine systematische Ausweitung des *liberalen Modells* hat jüngst Michael Allen in *Civil Disobedience in Global Perspective* (2017) vorgelegt. Interessanter Weise interpretiert er darin auch illegale Migration als Beispiel für globalen zivilen Ungehorsam (vgl. dazu auch Celikates 2019; Hidalgo 2015). Zwar könnten sich Aktivist*innen nicht auf eine globale Verfassung berufen, im Anschluss an Rawls spricht Allen aber von einem globalen Konsens über Standards globaler Respektabilität (*decency*), auf die sich Aktivist*innen in analoger Weise zur politischen Gerechtigkeitskonzeption in liberalen Staaten berufen könnten. Globaler ziviler Ungehorsam ist als äußerstes politisches Mittel rechtfertigbar, um zu versuchen, globale Politik an diese Standards anzupassen.

Weniger gerechtigkeits- und stärker rechtsorientiert argumentieren hingegen Brenton / McCausland / O'Sullivan in: „Animal Activists, Civil Disobedience and Global Responses to Transnational Injustice“ (2017). Im Hintergrund steht die Anti-Walfang-Kampagne von Greenpeace. Darin zeige sich, so die Autor*innen, ein für globalen zivilen Ungehorsam typisches „global citizen-centered understanding of contemporary activism“ (264). Ganz im Sinne des liberalen Modells gehe es den Aktivist*innen um die Autorität geltenden Rechts („to enforce the laws of the sea“ (275)), dessen lückenhafte Einhaltung („patchy adherence“ (276)) korrigiert werden soll. Typisch ist dabei, dass globale Aktivist*innen eine juristische Kontrollfunktion für sich in Anspruch nehmen; sie verstehen sich als eine Art Exekutivsurrogat internationaler Normen, welche im geteilten Interesse, aber schwach sanktioniert sind.

Quer zu der idealtypischen Unterscheidung zwischen Demokratisierung und Verrechtlichung bzw. beide Linien verbindend, verlaufen schließlich solche Versuche, die globalen zivilen Ungehorsam als Mittel zur Wahrnehmung oder Aktivierung konstituierender Macht (*constituent power*) interpretieren.⁵ Demnach kommuniziert ziviler Ungehorsam eine Diskrepanz zwischen konstitutiver und konstituierter Macht, das heißt zwischen den Vielen, in deren Namen Herrschaft ausgeübt wird, und den tatsächlich herrschenden Institutionen, Politiken und Gesetzen. Die Kernidee lautet, dass Akte zivilen Ungehorsams und verwandte Protestformen eine konstruktive Rolle in der Transformation bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen (sprich: konstituierter Macht) spielen (vgl. Niesen 2019a; Scheuerman 2019). Aktivist*innen fordern die konstituierte Macht von Regierungen, internationalen Gerichtshöfen oder Organisationen heraus und üben selbst konstituierende Macht aus, bzw. aktivieren Mehrheiten dazu (vgl. Niesen 2019a), indem sie transnationale Herrschaftsverhältnisse kritisieren und weiterentwickeln. Wie Peter Niesen hervorhebt, gibt die Idee konstitutiver Macht globalen Protestformen „a cause, a subject, a justification and an agenda“ (2019). Der Anlass des Ungehorsams ist die Erfahrung von Beherrschung, Subjekte sind potentiell alle unterworfenen Personen, Rechtfertigungsgrund ist der Anspruch, dass Herrschaft durch die Unterworfenen autorisiert und für ihre Interessen resonant bleiben muss, und die positive Agenda, das spezifisch konstruktive Moment also, ist durch die anvisierte Veränderung der (rechtlich) konstituierten Macht gekennzeichnet.⁶ Das Beispiel, das Peter Niesen (2019) in diesem Zusammenhang analysiert, ist die Europäische Demokratiebewegung DiEM25. Ein Problem bleibt aber. Die Europäische Union stellt bereits eine territorial begrenzte und robust konstituierte Jurisdiktion dar, gegenüber der Europäische Bürger*innen ihre konstituierende Macht, notfalls über Ungehorsam, Protest oder Widerstand, geltend machen können. Für Akte globalen zivilen Ungehorsams ist es aber eben oftmals kennzeichnend, dass für eine zukünftige Verrechtlichung und für eine Erweiterung des Demos gestritten wird (Balibar 2012; Celikates 2019). Darum ist es wichtig, die Disanalogien zwischen innerstaatlichem und globalem zivilem Ungehorsam noch einmal herauszuarbeiten.

5 Vgl. die entsprechenden Beiträge im von Peter Niesen herausgegebenen Sonderband *Journal of International Political Theory, Special Issue: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest* (2019).

6 Für eine Kritik der rechtsreformatorischen Funktion vgl. Scheuerman 2019; für eine Kritik an zivilem Ungehorsam als Instrument konstituierender Macht vgl. Volk 2019.

4. Relevante Disanalogien

Eine erste Sichtung der Literatur zu grenzüberschreitendem Ungehorsam hat ergeben, dass deren theoretische Einordnung und Rechtfertigungsversuche zunächst an konventionellen Modellen orientiert bleiben. Gemäß dem liberalen Modell handeln Aktivist*innen im Sinne eines globalen Konstitutionalisierungsprozesses; gemäß dem republikanischen Modell schließen Aktivist*innen partizipative Gerechtigkeitslücken. Allerdings unterscheidet sich die globale Arena von einer liberalen Demokratie in mindestens zwei für die Übertragung der Standardmodelle relevanten Hinsichten.

Erstens wird den Aktivist*innen eine Rolle von Weltbürger*innen zugeschrieben, die sie lediglich simulieren können. Die Idee von *global citizenship* bezeichnet keinen Rechtsstatus und stößt nur eingeschränkt auf politische Anerkennung.⁷ Ähnliches gilt für die vermachtete Struktur der globalen Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Während heimischer Ungehorsam über seine politische Funktion gerechtfertigt wird, Minderheitsinteressen in bestehenden Demokratien zu stärken, muss der Anspruch globaler Aktivist*innen fundamentaler ansetzen, nämlich bei der Demokratisierung globaler Herrschaft und der Ausweitung konstituierender Macht auf Unterworfenen, die wie Migrant*innen innerhalb einzelner Jurisdiktionen keinen rechtlichen Bürgerstatus besitzen (Celikates 2019). Hier kommt das Problem politischer Handlungsfähigkeit ins Spiel. Denn es ist etwas ganz anderes, innerhalb einer politischen Ordnung eine klar umrissene politische Funktion auszuüben, um diese Ordnung resonanter zu machen, und auf der anderen Seite eine demokratische Ordnung *neu* einrichten zu wollen. Das gerechte Ziel globaler Demokratisierung bleibt im schlechten Sinne utopisch. Es machte eine Verhaltenskoordination der mächtigsten Staaten, Organisationen und Unternehmen erforderlich und setzt kontrafaktisch ein Niveau politischer Handlungsfähigkeit voraus, das weder einzelne Aktivist*innen noch globalisierungskritische Gruppen für sich beanspruchen können.

Zweitens ist die globale Arena nur eingeschränkt verrechtlicht und weit von jedem mit dem liberalen Rechtsstaat vergleichbaren Konstitutionalismus entfernt. Deswegen muss auch die liberale Rechtfertigung nachjustiert werden. Während es beim heimischen Ungehorsam entweder um die Durchsetzung der bestehenden Verfassung oder um notwendige Amendments geht, tritt in der globalen Arena die natürliche Gerechtigkeitspflicht in den Vordergrund, strukturelle Herrschaftsverhältnisse zu verrechtlichen. Damit verschiebt sich die gesamte Begründungsarchitektur, weg von der funktionalen Rechtfertigung zivilen Ungehorsams als politischem Korrektiv und hin zur moralischen Rechtfertigung globaler Institutionalisierungspflichten. Institutionalisierungspflichten werden aber zu Recht als normativ schwache, weil unbestimmte Pflichten angesehen, die in erheblichem Maße von politischer Kooperation abhängen. Eine gemeinsame Rechtsordnung und -kultur mit den Mitteln einzelner Initiativen oder Bewegungen erschaffen zu wollen, ist kategorial anspruchsvoller, als der bestehenden Geltung zu verschaffen. Das bedeutet nicht, dass solche Pflichten nicht existieren, wohl aber, dass im Rahmen einer realistischen Theorie wesentlich höhere Hürden für die Rechtfertigung illegaler Handlungen anzulegen sind. Auch hier wird das Fehlen politischer Handlungsfähigkeit – und zwar nicht nur für ein-

7 Nach Luis Cabrera handeln Individuen als „global citizens when they (a) reach across international boundaries, (b) in order to help secure those fundamental rights that would be better protected if there were a just system of global institutions in place, and (c) work to help put such a system in place“ (2008, 94, vgl. auch Cabrera 2012).

zelne Aktivist*innen, sondern ebenso für politische Bewegungen – zum Problem. So droht die besondere moralische Signifikanz von zivilem Ungehorsam als rechtlichem Korrektiv und demokratischem Komplement in der globalen Arena verloren zu gehen.

5. Nachjustierungen im liberalen und republikanischen Modell

Im Zwischenergebnis sind die Standardmodelle nicht obsolet geworden, müssen aber unter globalen Vorzeichen neu ausgerichtet werden. Das Ziel dieses Abschnittes lautet entsprechend, die liberalen (i) und republikanischen (ii) Rechtfertigungsangebote für die globale Arena aufzubereiten.

a) *Zur Ausweitung des liberalen Modells:* Wie im innerstaatlichen Fall lässt sich auch globaler ziviler Ungehorsam als eine transitorische Praxis im nichtidealen Theorierteil globaler Gerechtigkeit verstehen. Rechtsbrüche und anderer Ungehorsam sind rechtfertigbar, wenn sie einen Übergang zu mehr Gerechtigkeit einleiten. Ihre Funktion besteht letztlich darin, politische Handlungsfähigkeit herzustellen. Aktivist*innen versuchen, politische Routen zu öffnen, die sie mit globalen Gerechtigkeitszielen verbinden – auch wenn das bedeutet, dass die Ziele globaler Gerechtigkeit selbst an eine realistische Einschätzung ihrer politischen Handlungsfähigkeit angepasst werden müssen.

Vereinfachend gesagt, sind zwei Typen von globalen Gerechtigkeitskonzeptionen zu unterscheiden. Im staatsbasierten Kosmopolitismus werden einzelne Staaten als die wichtigsten Akteure globaler Gerechtigkeit betrachtet (Vertreter sind z.B. Niesen 2012 sowie Ypi 2008 und 2012). Staaten treffen außenpolitische Entscheidungen auf legitime und rechtskräftige Weise, schließen internationale Abkommen und beteiligen sich an der Einrichtung und an der Administration globaler Institutionen. Auf der anderen Seite stehen Varianten des institutionellen Kosmopolitismus, die Gerechtigkeitsforderungen direkt an globale Herrschaftsorgane richten (vgl. u. a. Caney 2005; Pogge 2011; Young 2013).

Ich vertrete in dieser Debatte einen Menschenrechtsansatz globaler Gerechtigkeit (Hahn 2017). In Grundzügen ist damit gemeint, dass universelle Menschenrechtsstandards in der Kritik und Legitimation globaler Herrschaft eine vergleichbare Rolle spielen wie eine politische Gerechtigkeitskonzeption in der öffentlichen Vernunft liberaler Gesellschaften. Akte globalen zivilen Ungehorsams fungieren weiter als rechtsinternes Korrektiv, nur eben im Selbstheilungs- und Erweiterungsprozess des globalen Menschenrechtsregimes. Sie dringen auf die lokale Umsetzung universeller Menschenrechtsstandards oder auf die Ausweitung dieses Regimes auf neuartige Gefährdungen. Diese Position hat drei Vorteile:

1. Menschenrechte formulieren minimale Respektabilitätsstandards, die aus Sicht unterschiedlicher religiöser oder weltanschaulicher Sichtweisen geteilt werden. Seit den 60er Jahren sind ehemalige Kolonien und arme Länder an der politischen Entwicklung des globalen Menschenrechtsregimes beteiligt, so dass Menschenrechtsstandards heute immer weniger als eine dicke oder bloß westliche Doktrin angesehen werden.
2. Das globale Menschenrechtsregime ist kein Wolkenkuckucksheim, sondern eine realistische Utopie, was bedeutet, dass es auf der nationalen, regionalen und globalen Ebene bereits vorinstitutionalisiert ist und dass die Kritik und Legitimation von Herrschaft weltweit in der Sprache der Menschenrechte artikuliert wird (dazu: Beitz 2009).

3. Akteure globalen zivilen Ungehorsams verstehen sich oftmals ausdrücklich als Menschenrechtsaktivist*innen.

Praktiken globalen zivilen Ungehorsams haben in der globalen Arena die Funktion, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen, wo sie missachtet werden, und das globale Menschenrechtsregime zu erweitern, wo bestehende Menschenrechtsjurisdiktionen und -policies zu Ungerechtigkeiten und Gefährdungen schweigen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Rechtfertigung, die Edward Snowden wählt, um seine Enthüllungen rund um die Spionagepraktiken der NSA zu verteidigen. Darin bezieht sich Snowden wiederholt auf die Tradition des zivilen Ungehorsams, die er auf die weltbürgerliche Pflicht ausweitet, die Weltöffentlichkeit über eine neuartige Dimension von Freiheitsgefährdungen aufzuklären und das Menschenrechtsregime entsprechend zu erweitern (vgl. Brownlee 2015; Hahn 2016; Scheuerman 2014). In der Rolle des Weltbürgerrechtlers beruft er sich nicht auf die amerikanische Verfassung, sondern auf das humanitäre Völkerrecht: „I believe in the principle declared at Nuremberg in 1945: ‚Individuals have international duties which transcend the national obligations of obedience. Therefore individual citizens have the duty to violate domestic laws to prevent crimes against peace and humanity from occurring.‘“⁸

Es bleibt natürlich kritisierbar, die von Big-Data ausgehenden Gefährdungen mit dem Straftatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gleichzusetzen. Entscheidend ist aber die von ihm gewählte Rechtfertigungslinie, die in liberaler Tradition auf die Verwirklichung und Weiterentwicklung geltenden humanitären Völkerrechts setzt. Snowden beruft sich nicht auf sein Gewissen oder moralische Gründe, sondern auf ein quasi-konstitutionalisiertes Menschenrechtsregime. Der normativ relevante Unterschied besteht darin, dass sich das Problem politischer Handlungsfähigkeit innerhalb des bestehenden Menschenrechtsregimes auflöst. Die Menschenrechtsaktivist*in übt eine begrenzte Funktion innerhalb einer resonanten politischen Ordnung aus. Sie schlägt Alarm, übernimmt Monitoring-Funktionen, kritisiert die Menschenrechtsbilanz transnationaler Unternehmen oder globaler Herrschaftsorgane – und übt damit eine korrektive Funktion aus, statt freistehende Gerechtigkeitsgrundsätze *ex nihilo* konstitutionalisieren zu wollen.

b) *Zur Ausweitung des republikanischen Ansatzes*: Die globale Öffentlichkeit ist durch asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, globalen zivilen Ungehorsam als Kampf gegen Ausschlüsse der global Beherrschten zu interpretieren. Folgerichtig haben Neo-Arendt'sche Versionen der radikal-demokratischen Konzeption Konjunktur. Sie betonen die Agonalität politischer Auseinandersetzungen und die Arbitrarität faktischer Demos-Zusammensetzungen (Balibar 2012; Celikates 2019, 2016a, 2016b; Mouffe 2014). Das bedeutet, dass Akte zivilen Ungehorsams nicht kommunikative Verständigung, sondern die Veränderung des Machtgefüges selbst intendieren. Globale Demokratisierung bleibt ein utopisches Ideal, unter nichtidealen Umständen versetzen die besonderen Techniken zivilen Ungehorsams einzelne Aktivist*innen und Bewegungen aber in die Lage, politische Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen, wo strukturelle Ausschlüsse dies behindern. Ihre realistische Funktion lässt sich in der *Politisierung* globaler Herrschaft zusammenfassen (vgl. auch Celikates 2019; Volk 2017, 2019). Der Begriff der Politisierung wird zurzeit inflationär, aber unter-

8 Guardian, 12. Juli 2013 (<https://www.theguardian.com/world/2013/jul/12/edward-snowden-full-statement-moscow> – 10.08.2019).

schiedlich gebraucht. Ich meine damit, dass ein Thema eine so große politische Aufmerksamkeit erhält, dass es die politische Lagerbildung strukturiert. Das heißt, dass sich an ihm antagonistische Interessensgruppen herauskristallisieren, bevor überhaupt politische Versöhnungsprozesse beschritten werden können. Politisierung liegt globaler Demokratisierung voraus. Akte von globalem zivilem Ungehorsam verschärfen zunächst die Kluft zwischen denjenigen, die nationale Interessen priorisieren, und denen, die kosmopolitische Gerechtigkeitsansprüche erheben.

So sind globale Aktivist*innen zwar nicht in der politischen Position, globale demokratische Strukturen zu erschaffen, Praktiken globalen zivilen Ungehorsams ermächtigen sie aber dazu, globale Ungerechtigkeiten in die politische Auseinandersetzung zu ziehen. Sie helfen ihnen, neue Denkmöglichkeiten zu eröffnen, wo der Eindruck der Alternativlosigkeit die politische Vorstellungskraft paralyisiert. Sie dienen wie (in Teilen der) G20-Proteste dazu, die verborgene Macht und potentielle Gewalt globaler Herrschaft sichtbar zu machen. Und sie konfrontieren globale Herrschaftsorgane direkt mit den Forderungen ihrer Opfer oder der von ihnen Beherrschten und darin Nicht-Repräsentierten.

Der experimentelle – und entsprechend immer wieder auch fehlgehende – Charakter solcher Politisierungsversuche lässt sich am Beispiel der Occupy-Bewegung besonders gut veranschaulichen. In der Deutung David Graebers (2012, 2013) handelten die Aktivist*innen „as if one was already free“ (Graeber 2013: 232). Sie wollten nicht nur, dass Finanzmarktmechanismen als eine Form verdeckter globaler Beherrschung sichtbar gemacht und in den Bereich des Politischen gezogen werden. Vielmehr verfolgte ihr Ungehorsam von Anfang an ein ziviles, konstruktives Programm. Im Sinne der Idee einer „präfigurativen Politik“ (Boggs 1977; Parvu 2015) geht es in den City Square Movements immer auch darum, die Vision einer egalitären Gesellschaft in der Organisationsform der Bewegung selbst zu antizipieren.

6. Politische Handlungsfähigkeit

Zeit für eine weitere Zwischenbilanz: Im Rahmen einer nichtidealen Theorie globaler Gerechtigkeit erfüllen Akte globalen zivilen Ungehorsams zwei Funktionen: als Korrektiv des globalen Menschenrechtsregimes und als Instrument zur Politisierung globaler Beherrschung und Ungerechtigkeiten. Entsprechend berufen sich Aktivist*innen auf zwei Gerechtigkeitsgründe, nämlich eher liberal Gesinnte auf universelle Respektabilitätsstandards (Menschenrechte) und republikanisch Argumentierende auf Nicht-Beherrschung (*non-domination*). Aber Gerechtigkeitsgründe sind nicht hinreichend, um aus dem Rechtsgehorsam entlassen zu werden. Notwendig muss hinzukommen, dass keine zumutbaren legalen Routen zur Verfolgung gerechter Ziele offenstehen. Dann und nur dann sind (verhältnismäßige) Rechtsverletzungen moralisch entschuldbar. Deswegen liegt der moralische Grund von zivilem Ungehorsam letztlich im fundamentalen Gut politischer Handlungsfähigkeit selbst. Akteure zivilen Ungehorsams sehen sich als Mitglieder von Gruppen – oder solidarisieren sich mit ihnen –, die ihrer politischen Handlungsfähigkeit beraubt sind, die also nicht in der sozialen Position sind, auf legale, effektive und faire Weise über die Herrschaftsstrukturen, denen sie unterworfen sind, mitzubestimmen. Insbesondere in der globalen Arena sind die strukturellen Voraussetzungen für politische Handlungsfähigkeit häufig überkomplex und die machtpolitischen Einschränkungen erdrückend. Das Bewusstsein politischer Gestaltungskraft weicht dem Eindruck politischer

Ohnmacht. Daher sehen sich Aktivist*innen gezwungen, innovative und notfalls die Grenze des Legalen überschreitende Aktionsformen zu entwickeln. Es geht ihnen darum, die Bedingungen der Möglichkeit politischer Handlungsfähigkeit (wieder-)herzustellen.

Vor diesem Hintergrund kann ich nun auch die sich aufdrängende Frage beantworten, wie ich mich selbst zwischen liberalen und republikanischen Ansätzen positioniere. Aus Sicht vieler Autor*innen handelt es sich um gegensätzliche Positionen, die einmal Freiheits- bzw. Menschenrechte, das andere Mal den Prinzipien der Volkssouveränität und Nicht-Beherrschung den Vorrang einräumen. Anders gefragt: Warum bemühe ich mich überhaupt um eine Reaktualisierung beider Positionen, wenn ich doch offensichtlich einen Menschenrechtsansatz globaler Gerechtigkeit und damit eine liberale Agenda vertrete? Aus Sicht des republikanischen Camps habe ich den politischen Kampf für Mitbestimmung lediglich instrumentell gerechtfertigt, nämlich über seine Funktion, globale Ungerechtigkeiten zu politisieren, darüber das globale Menschenrechtsregime weiterzuentwickeln und ihm Akzeptanz zu verschaffen.

Ich meine aber, dass eine vollständige Rechtfertigung über beide Stränge läuft, weil sie sich wechselseitig voraussetzen. Die Konsolidierung des Menschenrechtsregimes auf der einen Seite und der Kampf um globale Nicht-Beherrschung auf der anderen haben in meinen Augen eben denselben normativen Fluchtpunkt: Politische Handlungsfähigkeit. Eine zentrale Funktion der Menschenrechte besteht ja letztlich darin, die sozialen Grundlagen von Handlungsfähigkeit überhaupt zu schützen (so *agency*-basierte Menschenrechtsansätze, z. B. Griffin 2008). Menschenrechte sind dann wesentlich Voraussetzungen *politischer* Handlungsfähigkeit, also politische *powers*, um über die strukturellen Hintergründe des eigenen Handelns zu entscheiden. Ebenso ist aber der republikanische Kampf um Nicht-Beherrschung, Inklusion, Partizipation oder Repräsentanz wesentlich ein Kampf um politische Handlungsfähigkeit. In diesem Zusammenhang tendiere ich dazu, politische Handlungsfähigkeit mit Axel Honneth (2011) als eine zentrale Form sozialer Freiheit zu beschreiben. Politische Handlungsfähigkeit ist demnach nicht nur instrumentell – als Voraussetzung eines selbstbestimmten Lebens – wertvoll, sondern sie hat einen intrinsischen Wert: Wir wollen uns als eine Person achten können, die sich mit anderen für eine gerechte – oder auch nur für unsere eigene Sache – engagiert und die in diesem politischen Mit tun ihre soziale Freiheit findet.

Zusammengefasst argumentiere ich dafür, den liberalen Kampf um Menschenrechte und den republikanischen Kampf um Nicht-Beherrschung als gleichursprüngliche Strategien im Kampf um politische Handlungsfähigkeit zu deuten. Zudem ist es wichtig zu betonen, dass ich in Bezug auf den moralischen Wert politischer Handlungsfähigkeit keinen Wertemonismus vertrete. Ich behaupte weder, dass politische Handlungsfähigkeit das einzige, noch das einzig grundlegende moralische Gut darstellt. Was ich festhalten möchte, ist, dass es sich zweifelsfrei um ein wichtiges moralisches Gut handelt und dass es sich in besonderer Weise anbietet, um den Gerechtigkeitsgrund von Akten globalen zivilen Ungehorsams zu erfassen. Das hat wiederum zwei Gründe. Erstens beschreibt ziviler Ungehorsam eine politische Handlung, in der die Pflicht, legitimes Recht zu beachten, als *ultima ratio* ausgesetzt ist. Es gehört zur Definition von zivilem Ungehorsam, dass Akteuren keine hinreichenden politischen Wege offenstehen, um ihre Gerechtigkeitsziele zu verfolgen. Ziviler Ungehorsam bedeutet darum im Kern nichts anderes, als politische Handlungsfähigkeit zu kreieren, wo es keine gibt. Zweitens ist das Gut politischer Handlungsfähigkeit bestens geeignet, um den expliziten oder impliziten Selbstanspruch der genannten Akteure auszudrücken. Das gilt für die Bürgerrechtsbewegung, in der neue politi-

sche Aktionsformen zur Überwindung politischer Ausschlüsse entwickelt werden mussten; es gilt für die Dekolonialisierungskämpfe, in denen ziviler Ungehorsam subversive politische Handlungsmöglichkeiten erschloss; und es gilt erst recht für die genannten, paradigmatischen Fälle von globalem zivilem Ungehorsam, die sich zentral als ein Kampf um politische Handlungsfähigkeit in postdemokratischer Konstellation deuten lassen. Globaler ziviler Ungehorsam entsteht als Widerpart in einer Welt, in der sich globale Herrschaft und Ungerechtigkeiten der demokratischen Kontrolle entziehen – und ist als solcher rechtfertigbar.

7. Ausblick

In allen Fragen der angewandten Ethik ist eine Abwägung unvermeidlich. Eine normative Theorie kann lediglich verdeutlichen, warum bestimmte Gründe dabei eine wichtige Rolle spielen. *En passant* habe ich die These vertreten, dass Whistleblowing, Hacktivism, Umweltaktivismus oder die Besetzung öffentlicher Räume rechtfertigbar sind, wenn sie ein realistisches gerechtes Ziel verfolgen (die Festigung des Menschenrechtsregimes und die Politisierung globaler Herrschaft) und einen starken Gerechtigkeitsgrund (die Rückgewinnung politischer Handlungsfähigkeit) geltend machen können. Die daraus gewonnene *Rechtfertigbarkeit* bedeutet aber natürlich nicht, dass Aktivist*innen damit auch über einen *all-things-considered*-Grund verfügen, der ihr Handeln insgesamt *rechtfertigen* würde. Der abschließende Rechtfertigungsgrund muss aus einem fallsensitiven Überlegungsgleichgewicht resultieren, in das weitere Parameter eingehen.⁹

Für unsere Zwecke ist an dieser Stelle nur festzuhalten, dass es sich für globale oftmals sogar einfacher als für innerstaatliche Fälle zeigen lässt, dass die rechtmäßigen politischen Handlungsoptionen erschöpft sind und dass es sich um besonders schwerwiegende Ungerechtigkeiten handelt. Aber auch wenn es in solchen Fällen eine Rechtfertigbarkeit für globalen zivilen Ungehorsam gibt, so erfordert die abschließende Beurteilung doch immer die Einzelfallprüfung. Entsprechend kann eine sorgfältige Abwägung dazu führen, dass konkrete Fälle – wie vermutlich einige Fälle des digitalen Whistleblowings über Wikileaks – trotz maßgeblicher Gerechtigkeitsgründe nicht entschuldbar sind, weil schwerwiegende politische Konsequenzen und moralische Kosten in Kauf genommen wurden.

Ich fasse zusammen. Zunächst habe ich dafür argumentiert, dass sich die konventionellen Modelle nicht eins zu eins auf Akte globalen zivilen Ungehorsam übertragen lassen, dann aber zwei Wege aufgezeigt, auf denen sich diese Modelle weiterentwickeln ließen. Innerstaatlich fällt zivilem Ungehorsam seit Rawls (1971) eine transitorische Funktion zu; Aktivist*innen tragen dazu bei, dass sich beinahe gerechte Gesellschaften unter nichtidealen Bedingungen ihren Gerechtigkeitszielen annähern bzw. diese voll realisieren. Ich habe vorgeschlagen, den paradigmatischen Fällen globalen zivilen Ungehorsams eine ähnliche, wenn auch bescheidenere Funktion im Rahmen einer nichtidealen Theorie globaler Gerechtigkeit zuzuschreiben. Akte globalen zivilen Ungehorsams sind rechtfertig-

9 Die meines Erachtens relevantesten Parameter sind: A. Autorität des Akteurs (Berechtigung, für andere zu sprechen; Informiertheit und politische Urteilskraft; aufrichtiges Interesse an Gerechtigkeit (*intentio recta*)) – B. Moralische Parameter (*Causa iusta*; *iustus finis*; Proportionalität, *Malum in se*; *Ultima ratio*) – C. Juridische Implikationen (Legitimität und Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtsordnung) - D. Politische Bedingungen (Realismus, *Cut-off points*, Vereinbarkeit mit anderen Anliegen). Es ist kein Zufall, dass diese Liste klassische Kriterien aus der *Just War Theory* enthält; vgl. dazu Caney 2015.

bar, wenn sie sich als ein Korrektiv in den Dienst des globalen Menschenrechtsregimes stellen oder globale Herrschaft in den Raum politischer Auseinandersetzungen ziehen.

Kosmopolitischen Idealen haftet immer etwas Utopisches an, aber Praktiken globalen zivilen Ungehorsams rücken sie in Handlungsdistanz. Und genau darin, nämlich in der Herstellung kosmo-politischer Handlungsfähigkeit, lässt sich der moralische Grund globalen zivilen Ungehorsams verorten. Aktivist*innen verweigern sich einer Welt, in der sie trotz schwerer Ungerechtigkeiten und ernster Gefährdungen keine Handlungsmacht besitzen. Im gelungenen Fall fungieren sie als Verbindungsglied zu einer realistischen Utopie. Zumindest aber befreien sie die politische Fantasie vom Zynismus und stören den Sound des Sachzwangs – und vermutlich liegt schon darin ein nicht unwichtiges konstruktives Moment.

Literatur

- Allen, Michael, 2017: *Civil Disobedience in Global Perspective. Decency and Dissent over Borders, Inequities, and Government Secrecy*, Dusenbury.
- Allen, Michael, 2015: *Civil Disobedience in Cosmopolitan Perspective: National Responsibility, Citizenship, Representation*, in: T. Caraus / C. Parvu (Hg.): *Cosmopolitanism and the Legacies of Dissent*, Oxon.
- Allen, Michael, 2011a: *Civil Disobedience, International*. In: D. Chatterjee (Hg.), *Encyclopedia of Global Justice*, New York.
- Allen, Michael, 2011b: *Civil Disobedience, Transnational*. In: D. Chatterjee (Hg.), *Encyclopedia of Global Justice*, New York.
- Allen, Michael, 2009: *Civil Disobedience and Terrorism: Testing the Limits of Deliberative Democracy*. In: *Theoria* 118, 15–39.
- Arendt, Hannah, 1972: *Civil Disobedience*. In: *Crisis of the Republic*, New York, 49–102.
- Balibar, Étienne, 2012: *Gleichfreiheit. Politische Essays*, Berlin.
- Bedau, Hugo A., 1961: *On Civil Disobedience*. In: *The Journal of Philosophy*, 58 (21), 653–661.
- Beitz, Charles, 2009: *The Idea of Human Rights*, Oxford.
- Boggs, Carl, 1977: *Revolutionary Process, Political Strategy, and the Dilemma of Power*, in: *Theory & Society* 4 (3), 359–393.
- Bentouhami, Hourya, 2007: *Civil Disobedience from Thoreau to Transnational Mobilizations: The Global Challenge*. In: *Essays in Philosophy* 8 (2).
- Braune, Andreas (Hg.), 2017: *Ziviler Ungehorsam: Texte von Thoreau bis Occupy*. Stuttgart.
- Brenton, Scott / McCausland, Clare / O’Sullivan, Siobhan, 2017: *Animal Activists, Civil Disobedience and Global Responses to Transnational Injustice*. In: *Res Publica*, 23, 261–280.
- Brownlee, Kimberley, 2015: *The Civil Disobedience of Edward Snowden. A Reply to William Scheurman*. In: *Philosophy and Social Criticism* 42, 965–970.
- Brownlee, Kimberley, 2012: *Conscience and Conviction: The Case for Civil Disobedience*, Oxford.
- Brown, D., J. Lemons, 2011: *Global Climate Change and Non-Violent Civil Disobedience*. In: *Ethics in Science and Environmental Politics* 11, 3–12.
- Cabrera, Luis, 2012: *The Practice of Global Citizenship*, Cambridge.
- Cabrera, Luis, 2008: *Global Citizenship as the Completion of Cosmopolitanism*. In: *Journal of International Political Theory* 4, 84–104.
- Caney, Simon, 2015: *Responding to Global Injustice: On the Right of Resistance*. In: *Social Philosophy and Policy* 32, 51–73.
- Caney, Simon, 2005: *Justice beyond Borders. A Global Political Perspective*, Oxford.
- Caraus, Tamara / Parvu, Alexandru, 2015 (Hg.): *Cosmopolitanism and the Legacies of Dissent*, New York.
- Celikates, Robin, 2019: *Constituent Power beyond Exceptionalism: Irregular Migration, Disobedience, and (Re-)Constitution*. In: *Journal of International Political Theory, Special Issue: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest* 15, 67–81.

- Celikates, Robin, 2016a: Democratizing Civil Disobedience. In: *Philosophy & Social Criticism* 42, 982–994.
- Celikates, Robin, 2016b: Rethinking Civil Disobedience as a Practice of Contestation – Beyond the Liberal Paradigm. In: *Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory* 23 (1), 37–45.
- Celikates, Robin, 2010: Ziviler Ungehorsam und Demokratie. Konstituierende vs. konstituierte Macht? In: Thomas Bedorf / Kurt Röttgers (Hg.): *Das Politische und die Politik*, Berlin, 274–300.
- Cohen, Carl, 1970: Defending Civil Disobedience, in: *The Monist* 54 (4), 469–487.
- Dworkin, Ronald, 1977: *Taking Rights Seriously*, London.
- Enoch, David, 2002: Some Arguments against Conscientious Objection and Civil Disobedience Refuted, in: *Israel Law Review* 36, 227–253.
- Feinberg, Joel, 1979: Civil Disobedience in the Modern World. In: *Humanities in Society* 2, 37–60.
- Franceschet, Antonio, 2015: Theorizing State Civil Disobedience. In *International Politics, Journal of International Political Theory* 11, 239–256.
- Gandhi, Mahatma K., 1945: *Constructive Programme: Its Meaning and Place* (https://www.jmu.edu/gandhicerter/wm_library/gandhiana-constprog.pdf, 11.09.2018 HH).
- Goodin, Robert, 2005: Towards an International Rule of Law: Distinguishing International Law-Breakers from Would-Be Law-Makers. In: *Journal of Ethics* 9, 225–246.
- Graeber, David, 2013: *The Democracy Project: A History, a Crisis, a Movement*, New York.
- Graeber, David, 2012: *Inside Occupy*, Frankfurt (Main).
- Griffin, James, 2008: *On Human Rights*, Oxford.
- Habermas, Jürgen, 1985: Civil Disobedience: Litmus Test for the Democratic Constitutional State. In: *Berkeley Journal of Sociology* 30, 95–116.
- Hahn, Henning, 2017: *Politischer Kosmopolitismus: Praktikabilität, Verantwortung, Menschenrechte*, Berlin.
- Hahn, Henning, 2016: Whistleblowing. A Legitimate Practice of Civil Disobedience or a Misconstruction of the Global Public? In: *Yearbook for Eastern and Western Philosophy* 1.
- Hidalgo, Javier, 2015: Resistance to Unjust Immigration Restrictions, in: *Journal of Political Philosophy* 23, 450–470.
- Honneth, Axel, 2011: *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin.
- King, Martin Luther Jr., 1991: Letter from Birmingham Jail. In: Hugo A. Bedau (Hg.), *Civil Disobedience in Focus*, London, 68–84.
- Lefkowitz, David, 2007: On a Moral Right to Civil Disobedience, in: *Ethics* 117, 202–233.
- Lyons, David, 1998: Moral Judgment, Historical Reality, and Civil Disobedience. In: *Philosophy and Public Affairs* 27, 31–49.
- Markovits, Daniel, 2005: Democratic Disobedience. In: *Yale Law Journal* 114, 1897–1952.
- Mouffe, Chantal, 2014: *Agonistik: Die Welt politisch denken*, Berlin.
- Neubauer, Gerald, 2016: *Das Recht des Staates auf zivilen Ungehorsam. Mit Menschenrechten begründete Rechtsbrüche in der internationalen Politik*, Baden-Baden.
- Niesen, Peter, 2019: Introduction: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest. In: *Journal of International Political Theory, Special Issue: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest* 15, 2–10.
- Niesen, Peter, 2019a: Reframing Civil Disobedience: Constituent Power as a Language of Transnational Protest. In: *Journal of International Political Theory, Special Issue: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest* 15, 31–48.
- Niesen, Peter, 2012: *Kosmopolitismus in einem Land*. In: Ders. (Hg.), *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie*, Frankfurt (Main), 311–339.
- Ogunye, Temi, 2015: Global Justice and Transnational Civil Disobedience. In: *Ethics & Global Politics* 8.
- Pârnu, Camil A., 2015: The Logistics of Dissent: Prefigurative Politics in Occupy Wall Street. In: Tamara Caraus / Camil A. Pârnu (Hg.), *Cosmopolitanism and the Legacies of Dissent*, New York, 257–271.
- Pogge, Thomas, 2011: *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen*, Berlin.
- Rawls, John, 1999 [1971]: *A Theory of Justice*. Revised Edition, Cambridge, Mass.

- Sabl, Andrew, 2001: Looking Forward to Justice: Rawlsian Civil Disobedience and its Non-Rawlsian Lessons. In: *The Journal of Political Philosophy* 9, 307–330.
- Scheuerman, William E., 2019: Constituent Power and Civil Disobedience: Beyond the Nation-State. In: *Journal of International Political Theory*, Special Issue: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest 15, 49–66.
- Scheuerman, William E., 2014: Whistleblowing as Civil Disobedience. The Case of Edward Snowden. In: *Philosophy and Social Criticism* 40, 609–628.
- Simmons, A. John, 2003: Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law. In: R. G. Frey / Christopher Heath Wellman, *Blackwell Companion to Applied Ethics*, Oxford.
- Singer, Peter, 1973: *Democracy and Disobedience*, Oxford.
- Smart, Brian, 1991: Defining Civil Disobedience. In: Hugo A. Bedau, (Hg.): *Civil Disobedience in Focus*, London, 249–269.
- Smith, William, 2013: *Civil Disobedience and Deliberative Democracy*, New York.
- Smith, William, 2012: Policing Civil Disobedience. In: *Political Studies* 60, 826–842.
- Smith, William, 2011: Civil Disobedience and the Public Sphere. In: *The Journal of Political Philosophy* 19, 145–166.
- Smith, William, 2004: Deliberation and Disobedience. In: *Res Publica* 10, 353–377.
- Thoreau, Henry David, 1991: Civil Disobedience. In: Hugo A. Bedau (Hg.): *Civil Disobedience in Focus*, London, 28–48.
- Volk, Christian, 2019: Enacting a Parallel World: Political Protest against the Transnational Constellation. In: *Journal of International Political Theory*, Special Issue: Resistance, Disobedience, or Constituent Power? Emerging Narratives of Transnational Protest 15, 100–118.
- Volk, Christian, 2017: Why we protest – Zur politischen Dimension transnationaler Protestbewegungen, in: Christopher Daase / Nicole Deitelhoff / Ben Kamis / Jannik Pfister / Philip Wallmeier (Hg.), *Herrschaft in den Internationalen Beziehungen*, Wiesbaden, 151–178.
- Walzer, Michael, 1970: *Obligations, Essays on Disobedience, War, and Citizenship*, Cambridge, Mass.
- Young, Iris Marion, 2013: *Responsibility for Justice*, New York.
- Ypi, Lea, 2012: *Global Justice and Avant-Garde Political Agency*, Oxford.
- Ypi, Lea, 2008: Statist Cosmopolitanism. In: *The Journal of Political Philosophy* 16, 48–71.